



Schweizer Club für Basset Griffon Vendéen Club Suisse du Basset Griffon Vendéen

Ergänzende Zuchtbestimmungen zum ZER (Zucht und Eintragungsreglement) der SKG

Grundlage sind die schweizerische Tierschutzgesetzgebung und das jeweils gültige "Zucht- und Eintragungsreglement" (ZER) zur Eintragung von Hunden in das Schweizerische Hundestammbuch" (SHSB) der SKG. Dieses wird vom Schweizer Club für Basset Griffon Vendéen (SCBGV) wie folgt ergänzt und ist wie die nachfolgenden Bestimmungen für alle Züchter von Basset Griffon Vendéen mit von der SKG geschütztem Zuchtnamen sowie für die Eigentümer angekörter Rüden verbindlich, ungeachtet dessen, ob sie Mitglied des SCBGV sind oder nicht.

Der Schweizer Club für Basset Griffon Vendéen betreut folgende Rassen:

Grand Basset Griffon Vendéen	F.C.I. - Standard Nr. 33
Petit Basset Griffon Vendéen	F.C.I. - Standard Nr. 67

1 Eintragung in das Schweizerische Hundestammbuch (SHSB)

Grundsätzlich darf nur mit angekörten Hunden gezüchtet werden. Nachkommen aus nicht angekörten Elterntieren erhalten keine Abstammungsurkunden der SKG und werden nicht in das SHSB eingetragen.

2 Allgemeine Zuchtzulassungsbedingungen

Zu Zucht verwendet werden dürfen Basset Griffon Vendéen, die den im Standard festgelegten Rassekennzeichen in hohem Masse entsprechen. Zudem müssen sie gesund sein und frei von zuchtausschliessenden Fehlern und dürfen weder ängstliches noch aggressives Verhalten zeigen.

Rüden und Hündinnen müssen an einer vom SCBGV durchgeführten Ankörung angekört werden, bevor sie decken bzw. gedeckt werden dürfen. Dies gilt auch für importierte Basset Griffon Vendéen, mit denen im Ausland bereits gezüchtet worden ist. Ebenfalls gilt es für Deckrüden auf Deckstation in der Schweiz im Eigentum von im Ausland lebenden Personen und für Rüden und Hündinnen im Miteigentum, wenn diese in der Schweiz zur Zucht verwendet werden.

Nachkommen von tragend importierten Hündinnen werden ins SHSB eingetragen, sofern beide Elterntiere nachgewiesenermassen über eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde verfügen und den Zuchtvorschriften des Herkunftslandes genügen und der Wurf dem ZER und diesem Reglement entsprechend kontrolliert und gemeldet worden ist. Dieselbe Hündin darf nur ein Mal tragend importiert werden. Vor einer weiteren Zuchtverwendung muss die Hündin die Zuchtbestimmungen dieses Reglements erfüllen und im Besitz einer Zuchtzulassung des SCBGV sein.

2.1 Die künstliche Besamung ist in Art. 13 des „Internationalen Zuchtreglementes der FCI“ geregelt

3 Durchführung der Ankörungen

Organisation und Durchführung der Ankörungen ist Aufgabe des Zuchtwartes.

Es sind jedes Jahr wenigstens zwei Ankörungen durchzuführen. Sie sind mindestens vier Wochen vorher in den offiziellen Publikationsorganen der SKG anzukündigen.

Die Ankörung setzt sich zusammen aus: Beurteilung des Wesens/Verhaltens und Beurteilung des Exterieurs auf Grund des jeweiligen Rassestandards der FCI. Beide Teile der Ankörung finden am gleichen Tag statt.

Ein von der SKG anerkannter und vom SCBGV gewählter Ausstellungs- bzw. Wesensrichter beurteilt Exterieur, bzw. Wesen und entscheidet allein über die Zuchtzulassung. Ihm zur Seite steht ein Sekretär und bei Bedarf ein Ringhelfer.

Es ist von jedem vorgeführten Hund ein Körperbericht (ausführliche Beschreibung des Verhaltens und des Exterieurs, allfällige zuchtausschliessende Fehler und der Entscheid) zu erstellen, welcher vom Richter, vom Zuchtwart und vom Eigentümer des Hundes oder, wenn dieser den Hund nicht selbst vorführt, dessen Stellvertreter an Ort und Stelle zu unterzeichnen ist. Das Original des Berichts erhält der Eigentümer des Hundes. Das Doppel ist vom Zuchtsekretariat des SCBGV zu archivieren. Die definitive Qualifikation ("angekört", "nicht angekört") ist auf der Abstammungsurkunde einzutragen und vom Zuchtwart mit Stempel des Clubs, Datum und Unterschrift zu bestätigen. ("Nicht angekört" erst nach Ablauf der Rekursfrist.)

Die Resultate der Ankörungen sind periodisch in den Mitteilungen des SCBGV zu veröffentlichen.

4 Spezielle Zuchtzulassungsbedingungen

- 4.1 Zur Zucht werden nur Hunde zugelassen, die **vor der Ankörung** und **innert 12 Monaten vor jeder Zuchtverwendung** von einem Veterinär-Ophtalmologen auf vererbare Augenerkrankungen untersucht worden sind.
- 4.2 Die Schneidezähne müssen vollständig sein und ein Scheren- oder zumindest Zangengebiss bilden.
Im gesamten Gebiss dürfen höchstens zwei Zähne fehlen. (P1, P2, P3) Das Fehlen der M3 wird nicht berücksichtigt.
- 4.3 Bei Rüden müssen beide Hoden sich dauerhaft im Hodensack befinden, von normaler, gleichmässiger Grösse und Konsistenz sein und sich verschieben lassen.

5 Zuchtausschliessende Fehler

Von der Zucht sind grundsätzlich ausgeschlossen:

- 5.1 Hunde mit Vor- oder Rückbiss und anderen ausgeprägten Kiefer- und Zahnfehlstellungen
- 5.2 Hunde mit Erbkrankheiten wie Epilepsie etc.
- 5.3 Hunde mit vererbten Augenkrankheiten (Progressive Retina-Atrophie (PRA), Entropium, Ektropium, Katarakt, Linsenluxation, etc.)
- 5.4 Hunde mit angeborenen Rutenanomalien (z.B. Knickrute, Wirbelverschiebungen, etc.)
- 5.5 Hunde mit ängstlichem oder aggressivem Wesen.

6 Zulassung zur Ankörung

- 6.1 Die Original-Abstammungsurkunde muss vorgelegt werden. Importhunde müssen im SHSB eingetragen sein.

- 6.2 Der rechtmässige Eigentümer muss durch die Stammbuchverwaltung der SKG auf der Abstammungsurkunde eingetragen sein.
- 6.3 Der Untersuchungsbefund eines schweizerischen Veterinär-Ophtalmologen muss im Original vorliegen.
- 6.4 Rüden und Hündinnen müssen am Tag der Ankörung mindestens 12 Monate alt sein.
- 6.5 Läufeige Hündinnen dürfen nach Absprache mit dem Zuchtwart vorgeführt werden.

7 Körperbericht und Qualifikation

Der Körperbericht muss enthalten:

Kurze Beschreibung des Exterieurs

Kurze Beschreibung des Wesens

Kurze Beschreibung des Gebisses

Schulterhöhe in cm

Bei Rüden Bestätigung des korrekten Zustands der Hoden

Basset Griffon Vendéen, die die in Art. 2 und 4 genannten Anforderungen erfüllen, werden als "angekört" qualifiziert.

Hunde, die wegen noch nicht vollendeter Entwicklung, krankheits- oder unfallbedingter Indisposition oder ungenügendem Pflegezustand den Anforderungen für eine definitive Ankörung nicht genügen, können „zurückgestellt“ werden und dürfen frühestens nach sechs Monaten an einer ordentlichen Ankörung zum zweiten und letzten Mal vorgeführt werden.

Hunde die den Anforderungen der Zuchtzulassung nicht entsprechen und/oder zuchtausschliessende Fehler aufweisen sind "nicht angekört". In diesem Fall sind alle Gründe für den negativen Entscheid in den Berichten aufzuführen. Der Entscheid "nicht angekört" wird erst nach Ablauf der Rekursfrist auf der Abstammungsurkunde eingetragen und der Stammbuchverwaltung der SKG gemeldet.

8 Einzelankörungen

Ausnahmsweise kann der Vorstand Einzelankörungen bewilligen. Gesuche müssen zumindest vier Wochen vor der vorgesehenen Zuchtverwendung schriftlich an den Zuchtwart gerichtet werden. Einzelankörungen sind gleich wie ordentliche Ankörungen durchzuführen.

9 Vorschriften bei der Wahl der Zuchtpartner

Für Paarungen von in der Schweiz stehenden Hunden gilt:

Zumindest ein Zuchtpartner muss vollzahnig sein.

Die Eigentümer der Zuchtpartner haben sich vor dem Deckakt gegenseitig von der ordnungsgemässen Ankörung ihrer Hunde durch den SCBGV zu vergewissern. (Vermerk auf der Abstammungsurkunde)

10 Ausländische Hunde

Ist eine Paarung mit einem im Ausland stehenden Zuchtpartner (Rüde oder Hündin) vorgesehen, so hat sich der in der Schweiz wohnende Eigentümer zu vergewissern und den Nachweis zu erbringen, dass der ausländische Zuchtpartner eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzt und die im betreffenden Lande bestehenden Zuchtvorschriften erfüllt sind. Steht der Zuchtpartner in einem Land, in dem obligatorische Ankörungen durchgeführt werden, so dürfen nur angekörte Hunde zur Zucht verwendet werden. Für Deckrüden auf Deckstation oder Hunde im Miteigentum gelten bes.

Bestimmungen (s. auch unter Artikel 2. dieser Zuchtbestimmungen)

11 Allgemeine Zuchtbestimmungen

- 11.1 Rüden dürfen nach der Ankörnung ohne obere Altersbegrenzung zur Zucht verwendet werden. Hündinnen dürfen frühestens im Alter von 18 Monaten bis längstens zum vollendeten 8. Lebensjahr (8. Geburtstag) gedeckt werden.
- 11.2 Von einer Hündin dürfen in zwei Kalenderjahren höchstens zwei Würfe fallen. Massgebend ist dabei das Wurfdatum, jedoch nur 5 Würfe im maximum. Dabei gilt jede Geburt als Wurf, ungeachtet dessen, ob Welpen aufgezogen werden oder nicht. (Art. 11.12 ZER)
- 11.3 In einem Wurf dürfen alle gesunden Welpen aufgezogen werden sofern Art. 13 dieser Zuchtbestimmungen eingehalten wird.
- 11.4 Die Welpen dürfen frühestens nach der vollendeten 9. Lebenswoche abgegeben werden.
- 11.5 Die Welpen müssen vom Züchter mehrmals entwurmt werden und sind vor der Abgabe impfen zu lassen (Staupe, Hepatitis, Leptospirose, Zwingerhusten und Parvovirose) und mit Mikro-Chip zu kennzeichnen.
- 11.6 Die zum Welpen gehörende Abstammungsurkunde, der Impfausweis und das ANIS-Formular mit allen den Hund betreffenden Angaben und der Chip-Nummer sind dem Käufer unentgeltlich und unaufgefordert zu übergeben.
- 11.7 Der Züchter ist verpflichtet, die Welpen mit einem schriftlichen Kaufvertrag (der SKG oder gleichwertigem Inhalt) abzugeben (Art. 11.24 ZER)
- 11.8 Der Züchter ist verpflichtet ein Wurfbuch gemäss Vorgaben der SKG zu führen. Ebenso sind die Eigentümer/halter von Deckrüden verpflichtet, über die Deckakte in der Schweiz Buch zu führen. Die Aufzeichnungen sind den Zuchtverantwortlichen auf Verlangen vorzuweisen (Art. 10.11-12 ZER)

12 Meldepflicht des Züchters

- 12.1 Dem Zuchtwart ist schriftlich zu melden:
jeder Deckakt innert 10 Tagen (mit dem offiziellen Formular der SKG „Deckbescheinigung, Kopie“)
jede Geburt, Fehl- oder Totgeburt innert 3 Tagen
Totgeburten ab dem 50 Tag werden in die Abstammungsurkunde der Hündin eingetragen (Art. 11.12 ZER)
jede ausbleibende Geburt innert 10 Tagen nach dem errechneten Geburtstermin.
- 12.2 Der Züchter hat die Formulare der SKG „Wurfmeldung“ innert fünf Wochen mit allen geforderten Beilagen, vollständig ausgefüllt dem Zuchtwart zuzustellen, der sie nach Prüfung und Unterzeichnung der Stammbuchverwaltung weiterleitet.

13 Abtretung des Zuchtrechts / Aufzuchtort

Das Zuchtrecht kann abgetreten werden, für Hündinnen jedoch normalerweise nur an eine Person die Inhaber eines FCI geschützten Zuchtnamens ist. (Art. 7 ZER) Für Ausnahmegewilligungen an eine andere Person und/oder anderen Aufzuchtort braucht es die schriftl. Zustimmung des Vorstandes des SCBGV und zusätzlich eine Zuchtstätten-Vorkontrolle (Art. 11.18 ZER). Die Unterlagen sind mit den Wurfmeldepapieren an die SKG einzureichen.

Im Falle einer Zuchtrechtabtretung muss die trächtige Hündin mindestens 14 Tage vor dem errechneten Wurftermin in die entsprechende Zuchtstätte gebracht werden und hat dort mind. bis zur Wurfabnahme in der 10. Lebenswoche der Welpen zu bleiben (Art. 7.7 ZER).

14 Auswärtige Aufzucht

In begründeten Fällen und auf schriftliches Gesuch des Züchters kann der Vorstand des SCBGV ausnahmsweise die Aufzucht eines einzelnen Wurfes ganz- oder teilweise in einer auswärtigen Zuchtstätte bewilligen, wenn die Zuchtstätte den Minimalbedingungen dieses Zuchtreglementes entspricht. Das Gesuch muss dem Vorstand des SCBGV in der Regel vor der Belegung der Hündin unterbreitet werden.

15 Aufzucht von Welpen durch Zufüttern geeigneter Welpennahrung (gemäss Art. 11.14 und Art. 11.16 des ZER)

Die Aufzucht durch Zufüttern geeigneter Welpennahrung muss durchgeführt werden, wenn in einem Wurf mehr als acht Welpen geboren werden und aufgezogen werden sollen.

- 15.1 Würfe mit mehr als acht Welpen müssen mit besonderer Sorgfalt und unter geeigneten Haltungsbedingungen aufgezogen werden. Deshalb müssen Züchter und Zuchtstätte den "Weisungen des Goldenen Gütezeichens der SKG" genügen.
- 15.2 Wenn in einem Wurf mehr als acht Welpen geboren werden und von der Möglichkeit der Aufzucht durch Zufüttern geeigneter Welpennahrung Gebrauch gemacht werden soll, gelten folgende Bestimmungen:
Der Zuchtwart ist sofort nach der Geburt zu informieren.
Die Durchführung der Aufzucht durch Zufüttern ist vom Zuchtwart oder einem vom Zuchtwart Beauftragten in den ersten drei Lebenswochen zu kontrollieren und mit dem dafür vorgesehenen Formular zu rapportieren. Im Besonderen ist die sachgemässe Durchführung des Zufütterns, die Eignung der Nahrung und die Gewichtszunahme der Welpen sowie die tägliche Kontrolle derselben zu kontrollieren und zu bestätigen.
Weitere Kontrollen können jederzeit durchgeführt werden.

Der Rapport gem. Art. 15.1 muss anlässlich der Kontrolle erstellt und vom Züchter gegenzeichnet werden. Eine Kopie erhält der Züchter, eine Kopie wird vom SCBGV archiviert.

Trächtigkeit und Aufzucht der Welpen sind für die Mutterhündin eine erhebliche Belastung, besonders, wenn es sich um einen grossen Wurf handelt. Aus diesem Grund dürfen Hündinnen, die einen Wurf mit mehr als acht Welpen aufgezogen haben, frühestens zwölf Monate nach der erfolgten Geburt erneut gedeckt werden.

16 Tötung nicht aufziehender Welpen

Welpen, die nicht aufgezogen werden sollen, sind in den ersten fünf Lebenstagen durch einen Tierarzt zu euthanasieren

17 Zuchtstätten- und Wurfkontrollen gem. Art 11.18 ZER

- 17.1 Organisation der Zuchtstätten- und Wurfkontrolle ist Aufgabe des Zuchtwartes.
- 17.2 Jeder Wurf bestehend aus Welpen und Mutterhündin ist vor der Abgabe durch den Zuchtwart oder einen von diesem Beauftragten in der Zuchtstätte zu kontrollieren.
- 17.3 Der Zuchtwart kann Vorstandsmitglieder und weitere Clubmitglieder mit züchterischer Erfahrung mit der Durchführung der Kontrolle betrauen. Letztere sind gründlich zu instruieren und ihre Benennung ist zu publizieren.

- 17.4 Die Kontrollen können unangemeldet erfolgen. Der Inhaber der Zuchtstätte hat dem Kontrolleur Zutritt zum Wurf und zu allen in der Zuchtstätte gehaltenen Hunden zu gewähren
- 17.5 Über die Durchführung der Kontrolle und die Resultate derselben ist an Ort und Stelle ein Bericht zu erstellen, der vom Kontrolleur und vom Inhaber der Zuchtstätte zu unterzeichnen ist. Eine Kopie wird vom Zuchtsekretariat archiviert.
- 17.6 Werden bei der Zuchtstättenkontrolle Mängel festgestellt, sind diese im Kontrollrapport zu vermerken. Bei Mängeln, die nicht unverzüglich beseitigt werden können, wird dem Inhaber der Zuchtstätte vom Kontrolleur eine Frist zur Behebung gesetzt. Sind die Mängel gravierend und/oder werden sie nicht fristgerecht beseitigt, so sind Massnahmen gemäss Art 11.21 ZER zu veranlassen.
- 17.7 Nötigenfalls kann beim AAZ (Arbeitsausschuss für Zuchtfragen und SHSB der SKG) eine neutrale, kostenpflichtige Zuchtstättenkontrolle durch einen Zuchtstättenberater der SKG in Begleitung eines Clubfunktionärs beantragt werden. Art. 11.20 ZER
- 17.8 Bevor ein Neuzüchter eine Hündin belegen darf, muss er seine Zuchtstätte vom Zuchtwart oder von einer vom Zuchtwart beauftragten Person, kontrollieren lassen. Die Kopie dieses "Bericht Zuchtstätten-Vorkontrolle" ist den ersten Wurfmeldeunterlagen zwingend beizulegen.

18 Kennzeichnung aller Welpen

Alle Welpen müssen durch Implantat eines Micro-Chips durch einen Tierarzt dauerhaft gekennzeichnet werden. Die Ahnentafel muss vom Tierarzt mit der Micro-Chip Nummer gekennzeichnet werden.

19 Aufzuchtbedingungen und Anforderungen an die Zuchtstätte

Es wird darauf hingewiesen, dass für Zuchthunde und Welpen intensive Betreuung durch Menschen und regelmässiger Auslauf im Freien für deren physische und psychische Entwicklung unerlässlich ist. Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen Auslauf verfügen, die sich im Sicht- und Hörbereich der Wohnung des Züchters befinden. Als Unterkunft werden Wurflager, Schlafstellen und Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechtem Wetter bezeichnet. Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste muss es der Hündin gestatten, sich darin aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können und die Welpen müssen ausreichend Liegefläche finden.

Als Mindestanforderungen gelten pro Wurf

Für den Innenraum:

Grösse ca. 12 m²,
kein Stein- oder Betonboden
Unterkunft und Wurflager müssen trocken,
vor Zugluft geschützt, ausreichend isoliert,
gut zugänglich und leicht zu reinigen sein
Tageslicht und Frischluft erhalten,
bei Bedarf heizbar
Rückzugsmöglichkeit (Fluchtplatz) für die Mutterhündin muss sichergestellt sein

Für den Auslauf:

Grösse mind. 30 m² resp. 40 m²
windgeschützte, gedeckte und isolierte Liegefläche oder permanenter Zugang zum

Innenraum, zum grösseren Teil aus natürlichem Untergrund (Gras, Sand, Kies usw)
nicht dauernd im Schatten liegend,
keine Verletzungsgefahr,
Umzäunung stabil, Verletzungs- und Ausbruchsicher
(Stacheldraht, Hühnergeflecht od. elektr. Hütesysteme sind verboten)
Abwechslungsreichtum und Beschäftigungsmöglichkeiten

20 Entzug der Zuchtbewilligung (Abkörung)

Wird nachweislich festgestellt, dass ein Zuchttier an einem erblichen Leiden erkrankt ist oder wiederholt gravierende zuchtausschliessende Fehler (Exterieur oder Wesen) oder Krankheiten vererbt, kann der Vorstand auf Antrag des Zuchtwartes die Konsultation von Fachleuten, bzw. das Vorführen des betreffenden Hundes und/oder Nachkommen von denselben anordnen, um die Zuchttauglichkeit zu überprüfen und nach Anhören des Eigentümers des Hundes abzuerkennen. Ein solcher Beschluss ist dem Eigentümer mit eingeschriebenem Brief und der Stammbuchverwaltung der SKG unverzüglich mitzuteilen.

Hunde, für die ein Abkörungsverfahren eingeleitet ist, dürfen bis zur definitiven Entscheidung nicht mehr zur Zucht verwendet werden.

21 Zuchtkontrolle

Der Zuchtwart führt eine Kartei aller an Ankörungen vorgeführten und aller angehörten Hunde. Er orientiert laufend die Stammbuchverwaltung der SKG über die an- und abgekörten Hunde mittels vorgeschriebener Formulare. Er archiviert die Körperberichte, die Rapporte über die Aufzucht von Würfen mit mehr als acht Welpen und die Berichte der Zuchtstätten- und Wurfskontrollen. Die Kör- und Richterberichte können auf Verlangen von den Clubmitgliedern eingesehen werden, die Zuchtstättenkontrollberichte sind vertraulich.

22 Zusatzangaben

Der Zuchtwart ist verantwortlich für die Meldung und Richtigkeit der Zusatzangaben an die Stammbuchverwaltung. Als Zusatzangaben können in den Abstammungsurkunden vermerkt werden:

Haarfarbe
Grösse
bestandene Jagd-Prüfungen

23 Gebühren und Entschädigungen

Es werden Gebühren erhoben für:

Ankörung (Für jedes Vorführen an einer Ankörung ist die Gebühr mit der Anmeldung zu bezahlen. Sie wird nur zurückerstattet, wenn der gemeldete Hund nachweislich wegen Unfall oder Erkrankung nicht vorgeführt werden kann.)

Für Einzelankörungen werden die doppelten Gebühren erhoben.

Wurf und Zuchtstättenkontrolle, Kontrolle der Wurfpapiere

Kontrolle der Aufzucht von Würfen mit mehr als acht Welpen

Nachkontrollen nach Beanstandungen (Zuchtstättenkontrollen, Kontrolle der Aufzucht grosser Würfe)
Zuchtstätten-Vorkontrolle bei Neuzüchtern

Für Nichtmitglieder des SCBGV werden die doppelten Gebühren erhoben.

Es werden Entschädigungen ausgerichtet für:
Tätigkeit als Richter, (gemäss SKG Reglement), Vorstandsmitglied
Sekretär oder Ringhelfer an Ankörungen
Wurf- und Zuchtstättenkontrollen
Kontrollen der Aufzucht von Würfen mit mehr als acht Welpen

Die Gebühren und Entschädigungen werden von der Generalversammlung des SCBGV festgelegt.
Die Entschädigungen sollen zumindest die Unkosten der Funktionäre decken.

24 Einsprachen

Gegen negative Entscheide an Ankörungen, die die Zuchttauglichkeit eines Hundes ausschliessen, kann der Eigentümer des betroffenen Hundes beim Clubvorstand innert 14 Tagen mit eingeschriebenem Brief Einspruch erheben. Gleichzeitig ist eine Einspruchgebühr von Fr. 200.-- zu hinterlegen, welche bei Gutheissung des Einspruchs zurückerstattet wird.

Bei Rekursen gegen negative Entscheide des Körrichters werden die betreffenden Hunde, in den strittigen Punkten anlässlich einer regulären Ankörung noch einmal durch einen anderen vom Vorstand bestimmten Richter beurteilt, falls kein eindeutig zuchtausschliessender Fehler gemäss Art. 4. und 5. vorliegt. Der erste Richter kann bei der zweiten Beurteilung anwesend sein.

Den entgültigen Entscheid über die Zuchtzulassung fällt der Clubvorstand unter Einbezug der Rekursbegründung und beider Richterurteile, allenfalls unter Beizug von Fachleuten, endgültig. Allfällige Kosten einer erneuten Prüfung und von Experten trägt in jedem Fall der Rekurrent. Am Körentscheid Beteiligte treten bei der Behandlung der Einsprache in Ausstand.

25 Rekurs an das Verbandsgericht der SKG

Sind in der Anwendung dieses Reglementes Formfehler begangen worden, so steht dem Eigentümer des betreffenden Hundes gemäss ZER 12.9 das Recht zu, innert 30 Tagen beim Verbandsgericht der SKG zu rekurrieren.

26 Ausnahmen

In begründeten Einzelfällen können vom Vorstand Ausnahmen von diesem Reglement bewilligt werden. Diese dürfen jedoch nicht im Widerspruch zum ZER der SKG stehen.

27 Strafbestimmungen

Verstösse gegen diese ergänzenden Zuchtbestimmungen und/oder gegen das ZER werden gemäss Art. 15 ZER auf Antrag des Vorstandes des SCBGV durch den ZV der SKG geahndet.

28 Aenderung der Zuchtbestimmungen

Anträge auf Aenderung dieser Zuchtbestimmungen sind jeweils schriftlich bis 30. November an den Vorstand des SCBGV zu richten, welcher sie zur Beschlussfassung der nächsten Generalversammlung unterbreitet. Diese entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Beschlossene Aenderungen müssen dem ZV der SKG zur Genehmigung unterbreitet werden. Sie treten frühestens 20 Tage nach ihrer Ankündigung in den offiziellen Publikations-Organen der SKG in Kraft.

29 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden ergänzenden Zuchtbestimmungen wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 16. Februar 2006 in Wettingen beraten und genehmigt. Sie treten frühestens 20 Tage nach ihrer Ankündigung in den offiziellen Publikations-Organen der SKG in Kraft.

Die anlässlich der Generalversammlung vom 14. März 2013 in Aarau beschlossenen Änderungen der Zuchtzulassungsbedingungen betreffend das HD-Obligatorium in Art. 3, Art. 4.1, Art. 5.2, Art. 6.3, Art. 6.4, Art.9, Art. 22 wurden durch den Zentralvorstand der SKG an seiner Sitzung vom 16. Januar 2015 genehmigt.

Diese treten nach der Publikation im „HUNDE“ und „CYNOLOGIE ROMANDE“ frühestens am 1. April 2015 in Kraft.

Sie ersetzen alle bisherigen Reglemente und Einzelbeschlüsse. Im Zweifelsfalle ist die deutsche Fassung massgebend.

Schweizer Club für Basset Griffon Vendéen

Die Präsidentin

Die Zuchtwartin

M. Müller-Mächler

B. Müller

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG am 16. Januar 2015

Zentralpräsident der SKG

AAZ-Präsidentin

Peter Rub

Yvonne Jaussi